



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Verfahrensverfahren

152 / ME

GZ 30.038/1-I 9/92

An das
 Präsidium des Nationalrats

Parlament
 1010 W i e n

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 31264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Gesetzesentwurf	
Zl. <i>38</i>	-GE/19
Datum <i>13.4.1992</i>	
Verteilt <i>16. April 1992</i>	

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer EntschlieÙung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaÙten Stellen wurden um Stellungnahme bis

25. Mai 1992

ersucht.

8. April 1992

Für den Bundesminister:

TADES

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.:

Handwritten signature

Entwurf

Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum

Entwurf**Bundesgesetz über internationales
Versicherungsvertragsrecht für den
Europäischen Wirtschaftsraum****Abschnitt 1****ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt das auf Versicherungsverträge mit Auslandsberührung anzuwendende Recht, wenn sie in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegene Risiken decken. Soweit in diesem Bundesgesetz nichts anderes bestimmt ist, gilt das Bundesgesetz BGBl.Nr. 304/1978 über das internationale Privatrecht.

(2) Auf Rückversicherungsverträge ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinn dieses Bundesgesetz gelten:

1. als Nicht-Lebensversicherung die unter Z.1 bis 18, als Lebensversicherung die unter Z.19 bis 21 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführten Versicherungszweige;

2. als Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist,

a) in der Nicht-Lebensversicherung

- bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf

8611C

- 2 -

unbewegliche Sachen und Überbauten sowie die dort befindlichen, durch denselben Vertrag versicherten beweglichen Sachen der Mitgliedstaat, in dem diese Sachen belegen sind;

- bei der Versicherung von Risiken mit Bezug auf zugelassene Fahrzeuge aller Art der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug zugelassen ist;

- bei der Versicherung von Reise- und Ferienrisiken in Versicherungsverträgen über eine Laufzeit von höchstens vier Monaten der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer die zum Abschluß des Vertrages erforderlichen Rechtshandlungen vorgenommen hat;

b) in allen anderen Fällen der Nicht-Lebensversicherung und in der Lebensversicherung

- wenn der Versicherungsnehmer eine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;

- wenn der Versicherungsnehmer keine natürliche Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich das Unternehmen, die Betriebsstätte oder die sonstige Einrichtung befindet, auf die sich der Vertrag bezieht.

Sachnormverweisung; Rechtsspaltung

§ 3. (1) Die Verweisungen dieses Bundesgesetzes auf fremde Rechtsordnungen beziehen sich, unbeschadet des § 6 Absatz 1 zweiter Satz und Absatz 2 erster Satz, nur auf deren Sachnormen.

(2) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede für vertragliche Schuldverhältnisse ihre eigenen Rechtsvorschriften hat, so gilt für die Bestimmung des nach diesem Bundesgesetz anzuwendenden Rechtes jede Gebietseinheit als Staat.

Eingriffsnormen

§ 4. Dieses Bundesgesetz berührt nicht die Anwendung derjenigen Bestimmungen des österreichischen Rechts, die ohne Rücksicht darauf, welchem Recht der Versicherungsvertrag unterliegt, den Sachverhalt zwingend regeln.

Abschnitt 2

RECHTSWAHL

Freie Rechtswahl

§ 5. Der Vertrag unterliegt dem von den Parteien gewählten Recht, wenn

1. das Risiko im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist, oder

2. in der Nicht-Lebensversicherung

a) der Versicherungsnehmer im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder

b) der Versicherungsnehmer eine gewerbliche, bergbauliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübt, der Vertrag hiermit zusammenhängende, in mehr als einem Mitgliedstaat belegene Risiken deckt und eines dieser Risiken im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes oder in einem anderen Mitgliedstaat, der die freie Rechtswahl einräumt, belegen ist, oder

c) er sich auf ein unter Z.4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz angeführtes Transport- oder Transporthaftpflichtrisiko bezieht.

- 4 -

Wahlfreiheit hinsichtlich bestimmter Rechtsordnungen

§ 6. (1) Liegen in der Nicht-Lebensversicherung die Voraussetzungen für eine freie Rechtswahl nach § 5 nicht vor, so können die Parteien jedenfalls das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder das Recht des Mitgliedstaates, in dem ein Risiko im Sinne des § 5 Z.1 oder 2 lit. b belegen ist, wählen. Räumt einer der hiernach in Betracht kommenden Mitgliedstaaten weitergehende Möglichkeiten der Rechtswahl ein, so können die Parteien davon Gebrauch machen. Beschränken sich die durch den Vertrag gedeckten Risiken auf Schadensfälle, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem der Risikobelegenheit eintreten können, so können die Parteien auch das Recht dieses Mitgliedstaates wählen.

(2) Liegen in der Lebensversicherung die Voraussetzungen für eine freie Rechtswahl nach § 5 Z 1 nicht vor, so können die Parteien jedenfalls von den Möglichkeiten der Rechtswahl Gebrauch machen, die der Mitgliedstaat einräumt, in dem das Risiko belegen ist. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsbürger er ist, so können die Parteien auch das Recht dieses Mitgliedstaates wählen.

Zustandekommen der Rechtswahl

§ 7. Die Rechtswahl nach den §§ 5 und 6 muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben.

8611C

Ausschließlicher Sachverhaltsbezug zu einem
anderen als dem Wahlrechtsstaat

§ 8. Sind alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Mitgliedstaat belegen, so berührt die Rechtswahl diejenigen Bestimmungen dieses Mitgliedstaates nicht, von denen nach dem Recht dieses Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann.

Versicherungsnehmerschutz

§ 9. (1) Ist der Vertrag im Zusammenhang mit einer auf die Schließung solcher Verträge gerichteten Tätigkeit zustande gekommen, die der Versicherer oder die von ihm hierfür verwendeten Personen im Staate des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Hauptverwaltung des Versicherungsnehmers entfaltet haben, so kann eine Rechtswahl nicht dazu führen, daß dem Versicherungsnehmer der durch die zwingenden Bestimmungen dieses Staates gewährte Schutz entzogen wird.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag als Unternehmer geschlossen hat und sich der Vertrag auf ein in der Anlage B zu diesem Bundesgesetz angeführtes besonderes Risiko bezieht.

Abschnitt 3

MANGELS RECHTSWAHL ANZUWENDENDEN RECHT

§ 10. (1) Hat in der Nicht-Lebensversicherung der Versicherungsnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung

- 6 -

in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, so ist mangels Rechtswahl das Recht dieses Mitgliedstaates anzuwenden.

(2) In den anderen Fällen der Nicht-Lebensversicherung ist mangels Rechtswahl das Recht desjenigen der in § 6 Absatz 1 erster Satz und letzter Satz genannten Staaten anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist. Es wird vermutet, daß der Vertrag die stärkste Beziehung zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Auf einen selbständigen Vertragsteil, der eine stärkere Beziehung zu einem anderen Mitgliedstaat aufweist, kann ausnahmsweise das Recht dieses Mitgliedstaates angewandt werden.

(3) In der Lebensversicherung ist mangels Rechtswahl das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses das Risiko belegen ist. Ist das Risiko in mehreren Mitgliedstaaten belegen, so ist das Recht des Mitgliedstaates anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist; der Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

Abschnitt 4

PFLICHTVERSICHERUNG

§ 11. (1) Für einen Pflichtversicherungsvertrag gelten die in §§ 5 und 6 genannten Rechtswahlmöglichkeiten mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in diesen Bestimmungen bezeichneten Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, der Mitgliedstaat tritt, der die Versicherungspflicht vorsieht.

(2) Mangels Rechtswahl unterliegt ein Pflichtversicherungsvertrag, abweichend von § 10, dem Recht des Staates, der die Versicherungspflicht

8611C

vorschreibt. Ergibt sich im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Versicherungspflicht auf Grund der Rechte mehrerer Staaten, so ist das Recht desjenigen dieser Staaten anzuwenden, zu dem der Vertrag die stärkste Beziehung aufweist; der § 10 Absatz 2 letzter Satz gilt entsprechend.

(3) Schreibt ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vor, so ist nach dem Recht dieses Mitgliedstaates zu beurteilen, ob ein dem Recht eines anderen Staates unterliegender Versicherungsvertrag der Versicherungspflicht dieses Mitgliedstaates genügt.

(4) Hat in einem Mitgliedstaat, der eine Versicherungspflicht vorschreibt, das Versicherungsunternehmen den Fortfall des Versicherungsschutzes den zuständigen Behörden anzuzeigen, so kann das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes einem Dritten nur nach Maßgabe des Rechts dieses Mitgliedstaates entgegengehalten werden.

Abschnitt 5

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12. Dieses Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt in Kraft wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum. Es ist auf Verträge, die vor seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind, nicht anzuwenden.

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

8611C

Anlage AEinteilung der Versicherungszweige

1. Unfall
 - a) einmalige Leistungen
 - b) wiederkehrende Leistungen
 - c) kombinierte Leistungen
 - d) Personenbeförderung
2. Krankheit
 - a) einmalige
 - b) wiederkehrende Leistungen
 - c) kombinierte Leistungen
3. Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)

Sämtliche Schäden an:

 - a) Kraftfahrzeugen
 - b) Landfahrzeugen ohne eigenen Antrieb
4. Schienenfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Schienenfahrzeugen
5. Luftfahrzeug-Kasko

Sämtliche Schäden an Luftfahrzeugen
6. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Kasko

Sämtliche Schäden an:

 - a) Flußschiffen
 - b) Binnenseeschiffen
 - c) Seeschiffen

8611C

7. Transportgüter
Sämtliche Schäden an transportierten Gütern,
unabhängig von dem jeweils verwendeten
Transportmittel
8. Feuer und Elementarschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter Z 3
bis 7 fallen), die verursacht werden durch
 - a) Feuer
 - b) Explosion
 - c) Sturm
 - d) andere Elementarschäden außer Sturm
 - e) Kernenergie
 - f) Bodensenkungen und Erdbeben
9. Sonstige Sachschäden
Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die
Z 3 bis 7 fallen), die durch Hagel oder Frost
sowie durch Ursachen aller Art (wie
beispielsweise Diebstahl) hervorgerufen werden,
soweit diese Ursachen nicht unter Z 8 erfaßt sind
10. Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen
des Frachtführers), die sich aus der Verwendung
von Landfahrzeugen mit eigenem Antrieb ergibt
11. Luftfahrzeug-Haftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen
des Frachtführers), die sich aus der Verwendung
von Luftfahrzeugen ergibt
12. See-, Binnensee- und Flußschiffahrts-Haftpflicht
Haftpflicht aller Art (einschließlich derjenigen
des Frachtführers), die sich aus der Verwendung
von Flußschiffen, Binnenseeschiffen und
Seeschiffen ergibt
13. Allgemeine Haftpflicht
Alle sonstigen Haftpflichtfälle, die nicht unter
Z 10 bis 12 fallen

- 10 -

14. Kredit
 - a) allgemeine Zahlungsunfähigkeit
 - b) Ausfallkredit
 - c) Abzahlungsgeschäfte
 - d) Hypothekendarlehen
 - e) landwirtschaftliche Darlehen
15. Kaution
 - a) direkte Kaution
 - b) indirekte Kaution
16. Verschiedene finanzielle Verluste
 - a) Berufsrisiken
 - b) ungenügende Einkommen (allgemein)
 - c) Schlechtwetter
 - d) Gewinnausfall
 - e) laufende Unkosten allgemeiner Art
 - f) unvorhergesehene Geschäftskosten
 - g) Wertverluste
 - h) Miet- oder Einkommensausfall
 - i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten
 - k) nichtkommerzielle Geldverluste
 - l) sonstige finanzielle Verluste
17. Rechtsschutz
18. Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich auf Reisen oder während der Abwesenheit von ihrem Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort in Schwierigkeiten befinden
19. Leben
(soweit nicht unter den Z 20 und 21 erfaßt)
20. Heirats- und Geburtenversicherung
21. Fondsgebundene Lebensversicherung

8611C

Anlage B**Besondere Risiken (§ 9 Absatz 2 dieses Bundesgesetzes)**

1. Transport- und Transporthaftpflichtrisiken nach Z.4 bis 7, 11 und 12 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz
2. Kredit- und Kautionsrisiken nach Z.14 und 15 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz
3. Großrisiken nach Z. 8, 9, 13 und 16 der Anlage A zu diesem Bundesgesetz, wenn beim Versicherungsnehmer mindestens zwei der folgenden drei Grenzen überschritten werden:
 - a) 6,2 Mio. ECU Bilanzsumme,
 - b) 12,8 Mio. ECU Nettoumsatz
 - c) durchschnittlich 250 Arbeitnehmer während eines Geschäftsjahres

Gehört der Versicherungsnehmer zu einem Konzern, für den nach § 244 HGB oder einer den Anforderungen der Richtlinie 83/349/EWG entsprechenden Vorschrift eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums ein Konzernabschluß aufzustellen ist, so sind für die Überschreitung der genannten Grenzen die Zahlen des Konzernabschlusses maßgebend.

8611C

V o r b l a t t

Problem:

Übernahme des gemeinsamen Rechtsbezitzstandes ("acquis communautaire") des Europäischen Wirtschaftsraums in die österreichische Rechtsordnung.

Ziel:

Der Gesetzesentwurf dient der Anpassung des österreichischen Internationalen Privatrechts an die Art 7 und 8 der "2. Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.6.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EGW, AB1.EG Nr. L 172, 1" sowie an den Art 4 der "2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, AB1.EG Nr. L 330, 0050".

Inhalt:

Der Entwurf schafft entsprechend den Regelungen der genannten Richtlinien ein spezielles Internationales Privatrecht für Direktversicherungsverträge über Risiken,

8743C

- 2 -

die in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums belegen sind. Er strebt eine ausgewogene Mittellösung zwischen Marktöffnung einerseits und Versicherungsnehmerschutz andererseits an. Im Rahmen der von den umzusetzenden Richtlinien vorgegebenen Möglichkeiten wird den Parteien im Sinne der traditionellen Haltung des österreichischen Internationalen Privatrechts (vgl § 35 IPR-Gesetz) die Möglichkeit zur Rechtswahl eingeräumt. Die Rechtswahlfreiheit wird lediglich unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsnehmerschutzes eingeschränkt. Auch hier wird die freie Rechtswahl nicht völlig ausgeschlossen, es bleiben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die zwingenden Vorschriften des Versicherungsnehmerstaates vorbehalten.

Alternativen

Keine.

Kosten:

Der Gesetzesentwurf bewirkt keine finanziellen Mehraufwendungen des Bundes

8743C

E r l ä u t e r u n g e n

A. Allgemeines

I. Geltendes internationales Versicherungsvertragsrecht

Das Bundesgesetz vom 15.6.1978, BGBl.Nr. 304 (IPR-Gesetz) gilt auch für das internationale Versicherungsvertragsrecht. Wie bei sonstigen Schuldverträgen, besteht Rechtswahlfreiheit nach Maßgabe des § 35 Abs 1 IPR-Gesetz. Für die Anknüpfung mangels Rechtswahl gilt der § 38 Abs 2 IPR-Gesetz; danach ist für Versicherungsverträge das Recht des Niederlassungsstaates des Versicherers maßgebend. Ferner gilt, wenn der Versicherungsnehmer Verbraucher ist, die Schutzvorschrift des § 41 IPR-Gesetz.

Neben diesen kollisionsrechtlichen Bestimmungen ist auch das Versicherungsaufsichtsrecht zu berücksichtigen. Inländische und ausländische Unternehmen bedürfen zum Betrieb der Vertragsversicherung der Konzession durch die Versicherungsaufsichtsbehörde (§ 4 Abs 1 des Bundesgesetzes vom 18.10.1978, BGBl.Nr. 569, über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung [VAG]). Sie wird in der Erstversicherung nur erteilt, wenn der Geschäftsplan die Billigung der Aufsichtsbehörde findet (§ 4 Abs 2, 3 Z 2 VAG). Der Geschäftsplan findet nach der Aufsichtspraxis nur dann Zustimmung, wenn sich die allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen im Rahmen des österreichischen Rechtes mindestens insoweit halten, als es um dessen (halb-)zwingende Bestimmungen geht. Das gilt ganz unabhängig von den Vorschriften des IPR-Gesetz. Dessen § 35 Abs 1 (Rechtswahl) ist also durch das Versicherungsaufsichtsrecht in seiner Bedeutung für die Vertragsversicherung stark eingeschränkt. Uneingeschränkte Bedeutung kommt der Rechtswahlfreiheit nur für

8743C

- 4 -

Versicherungsverträge mit einem in Österreich nicht konzessionspflichtigen Versicherer zu, was z.B. bei sog. Korrespondenzversicherungsverträgen der Fall ist (zu allem s. Reichert-Facilides, Beobachtungen zum österreichischen internationalen Versicherungsrecht, in: 25 Jahre Karlsruher Forum, Jubiläumsausgabe 1983, 57). Die aufgezeigte Überlagerung des Versicherungskollisionsrechts durch die Aufsichtspraxis mag einer der Gründe dafür sein, daß auch nach Inkrafttreten des IPR-Gesetz nur wenige Entscheidungen zum Versicherungskollisionsrecht ergangen sind (so OGH 11.2.1982, 8 Ob 291/81, SZ 55/9 = ZVR 1983/19, S 25 = VersRSch 1983, 685 und OGH 18.9.1985, 8 Ob 27/85).

II. Europarechtlich vorgegebener Neuregelungsbedarf

1. Allgemeines

Zur Schaffung eines einheitlichen Wirtschaftsraums, wie sie der EWR-Vertrag erstrebt, gehört auch die Herstellung von Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit in der Vertragsversicherung. Schwierigkeiten bereitet es hier, daß Versichererschutz einerseits und Versicherungsnehmerschutz andererseits in ihrer Beschaffenheit aufs engste mit den sehr unterschiedlichen Versicherungsvertrags- und Versicherungsaufsichtsrechten der Mitgliedstaaten verknüpft sind. Ein vollkommen einheitlicher Markt würde also Rechtsharmonisierung in diesen Bereichen voraussetzen. Für das Versicherungsaufsichtsrecht ist dies durch entsprechende EG-Richtlinien, die schon erlassen worden sind oder mit deren Erlaß in näherer Zukunft zu rechnen ist, weitgehend verwirklicht. Im Versicherungsvertragsrecht dagegen sind die Bemühungen der EG um Rechtsvereinheitlichung - von wenigen Ausnahmen abgesehen - bisher nicht erfolgreich gewesen und derzeit

8743C

zum Stillstand gekommen. Als Grundlage für den einheitlichen Wirtschaftsraum in der Vertragsversicherung wird die gegenseitige Anerkennung der Vertragsrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten in ihrer Verschiedenheit angenommen. Um daraus sich ergebenden Problemen zu begegnen, ist für die EG-Staaten eine (Teil-)Harmonisierung jedenfalls des internationalen Versicherungsvertragsrechts vorgenommen worden. Damit soll erreicht werden, daß bei versicherungsvertragsrechtlichen Sachverhalten mit Auslandsberührung in allen Mitgliedstaaten das anwendbare Sachrecht nach gleichen Grundsätzen ermittelt wird.

2. Maßgebliches Richtlinienrecht

a) Rechtsquellen

Maßgebliche Rechtsquellen für das internationale Versicherungsvertragsrecht in der EG sind die "2. Richtlinie 88/357/EWG des Rates vom 22.6.1988 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG, ABl. EG Nr. L 172, 1" - im folgenden als 2. Nichtlebens-RL bezeichnet - sowie die "2. Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8.11.1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG, ABl. EG Nr. L 330, 0050" - im folgenden als 2. Lebens-RL bezeichnet. Diese Richtlinien haben vorzugsweise aufsichtsrechtlichen Gehalt, insbesondere im Sinne einer Ausformung der Dienstleistungsfreiheit sowie einer sog. Deregulierung, beides unter entsprechender

8743C

- 6 -

Rechtsharmonisierung. Weiters ist - neben einigen sonstigen Rechtsbereichen - auch das internationale Versicherungsvertragsrecht erfaßt, und zwar als Ergänzung zu den jeweiligen Ersten Richtlinien. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in der 2. Nichtlebens-RL (Art 7 [Kollisionsrechtsregelung im allgemeinen], Art 8 [Sondervorschriften für die Pflichtversicherung], ergänzend Art 2 lit d [Definition der sog. Risikobelegenheit] und Art 5 [Definition der sog. Großrisiken]). Die 2. Lebens-RL hat Kollisionsrechtsregelungen in Art 4 Abs 1 und 2; ergänzende Bestimmungen finden sich in Art 2 lit d und e.

Aus der deutschsprachigen Literatur zum Richtlinienrecht sind zu erwähnen: Reichert-Facilides, Zur Kodifikation des deutschen internationalen Versicherungsvertragsrecht, IPRax 1990, 1; Fricke, Die Neuregelung des IPR der Versicherungsverträge im EGVVG durch das Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften, IPRax 1990, 361; Basedow - Drasch, Das neue Internationale Versicherungsvertragsrecht, NJW 1991, 785; E. Lorenz, Gutachten: Die Umsetzung der internationalprivatrechtlichen Bestimmungen der Zweiten Schadensversicherungsrichtlinie (88/357/EWG) zur Regelung der Direktversicherung der in der EWG belegenen Risiken, in: Stoll, Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht, Tübingen 1991, 210; Reichert-Facilides, Bemerkungen zur Transformation des Internationalprivatrechts der Zweiten Nicht-Lebensversicherungsrichtlinie, in: Stoll, Stellungnahmen und Gutachten zum Europäischen Internationalen Zivilverfahrens- und Versicherungsrecht, Tübingen 1991, 242.

8743C

b) Anwendungsbereich

Das Richtlinienrecht umfaßt nur Versicherungsverträge über Risiken, die in der Gemeinschaft belegen sind. Der Grund für diese Beschränkung ergibt sich aus Art 1 Abs 3 erster Satz des EG-Übereinkommens vom 19.6.1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl. EG Nr. 266, 1 (EuSchVÜ): Dort ist nämlich - in negativer Entsprechung - der Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgeschlossen für "Versicherungsverträge, die in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft belegene Risiken decken." In den Erläuterungen hierzu heißt es: Es soll (mit dieser Regelung) versicherungsrechtlichen Besonderheiten in den nationalen Rechten der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften Rechnung getragen werden. Darüberhinaus werden im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften Arbeiten auf dem Gebiet des Versicherungswesens durchgeführt, die durch das vorliegende Übereinkommen nicht berührt werden sollen. (vgl. Giuliano - Lagarde, Bericht über das Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABl 1980 C 282, Anm 10 und 11 zu Art 1). Die erwähnten Arbeiten haben inzwischen in den hier in Rede stehenden Richtlinien ihren Niederschlag gefunden.

Der vorerwähnte Begriff der Risikobelegenheit - dem österreichischen Recht ist er als Fachausdruck bisher unbekannt - wird in Art 2 lit d 2. Nichtlebens-RL definiert. Er umfaßt auch die Personenversicherung im Nicht-Lebensversicherungsbereich, während in der 2. Lebens-RL statt vom Mitgliedstaat der Risikobelegenheit vom "Mitgliedstaat der Verpflichtung" gesprochen wird (Art 2 lit d). Dabei entspricht jedoch die Bestimmung dieses Begriffes wörtlich derjenigen, die Art 2 lit d letzter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL für die von ihr umfaßten Zweige der Personenversicherung (Krankenversicherung, Unfallversicherung) vornimmt.

- 8 -

Der Anwendungsbereich des Richtlinienrechts unterliegt noch zwei weiteren Einschränkungen:

Das Richtlinienrecht gilt nicht für die Rückversicherung, sondern nur für die von ihm so genannte "Direktversicherung" (nach österreichischer Terminologie "Erstversicherung"). Schließlich bezieht es sich - indem es eine Ergänzung zu den Ersten Richtlinien darstellt - nur auf Versicherungsverträge mit den von diesen (Ersten) Richtlinien erfaßten Versicherungsunternehmen. Das sind insbesondere nicht diejenigen, die ihrerseits eine Niederlassung nur in Drittstaaten haben.

c) Regelungsgehalt

Die richtlinienrechtliche Regelung des internationalen Versicherungsvertragsrechts ist insbesondere in der 2. Nichtlebens-RL außerordentlich verwickelt und mit gesetzgebungstechnischen Grundsätzen, wie sie in Österreich eingeführt sind, schwer vereinbar. Dies mag unter anderem damit zusammenhängen, daß es offensichtlich um eine Kompromißfindung bei einander widerstrebenden nationalen wirtschaftspolitischen Interessen ging. Die Lösung zeigt folgende Umriss: Den nationalen Gesetzgebern sind wichtige eigene Gestaltungsfreiheiten vorbehalten, so insbesondere hinsichtlich der Rechtswahl wie allgemein in bezug auf ihr ergänzendes nationales IPR (das allerdings innerhalb der EG auf Grund des EuSchVÜ weitgehend vereinheitlicht ist). Den harmonisierten Kernbestand des Richtlinienrechts bilden - neben gewissen Anlehnungen an das EuSchVÜ - die Vorschreibung eines Mindestmaßes an Rechtswahlfreiheit sowie - mangels Rechtswahl - die Anknüpfung an die Risikobelegenheit bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt (die Hauptverwaltung) des Versicherungsnehmers und damit eine Abkehr von der in den nationalen Kollisionsrechten bisher verbreiteten Herrschaft des Versicherungsbetriebsstatuts (so auch § 38 Abs 2 IPR-Gesetz).

8743C

III. Hauptaspekte des Gesetzesentwurfs

1. Standort und Umsetzung

Rechtsvergleichend ist zu bemerken: Einzelne EG-Mitgliedstaaten haben die 2. Nichtlebens-RL zum Gegenstand eines eigenen Gesetzes gemacht; von anderen ist sie in bestehende Gesetze eingefügt worden, teilweise unter weitgehend wörtlicher Übernahme, teilweise unter äußerer Umgestaltung. Der vorgelegte Entwurf sieht ein selbständiges Bundesgesetz vor. Die Gründe hiefür sind folgende:

Ein Einbau des EG-Versicherungsvertrags-IPR in das IPR-Gesetz würde dessen Rahmen völlig sprengen (die EG-Regeln sind extrem detailliert und kasuistisch). Es müßte dies auch mit einer grundlegenden Umgestaltung des IPR-Gesetzes in zahlreichen weiteren Belangen (zumindest im Bereich des Schuldstatuts) einhergehen, weil das EG-Versicherungskollisionsrecht in gewissem Zusammenhang mit dem EuSchVÜ steht. Im Falle des Einbaus des EG-Versicherungsvertrags-IPR in das IPR-Gesetz müßte dieses zur Vermeidung sinnstörender Friktionen im Sinne des EuSchVÜ umgestaltet werden. Abgesehen davon, daß hiefür der für die Acquis-Umsetzung vorgegebene Zeitrahmen nicht ausreicht, wird eine entsprechende Umgestaltung des IPR-Gesetzes erst dann ins Auge zu fassen sein, wenn Österreich - als Mitgliedstaat der EG - die Möglichkeit haben wird, das EuSchVÜ zu ratifizieren.

Zu alldem tritt hinzu, daß in der EG die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Versicherungsrechts noch nicht abgeschlossen ist. So ist bereits eine "Dritte Versicherungsrichtliniengeneration" in Vorbereitung, die ebenfalls kollisionsrechtliche Bestimmungen enthalten wird. Aus diesem Grund hat zB auch

8743C

- 10 -

der deutsche Gesetzgeber die kollisionsrechtlichen Regelungen der 2. Nichtlebens-RL nicht in das deutsche IPR-Gesetz eingearbeitet, sondern sie in einem eigenen Gesetz - dem Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz - transformiert (Gesetz zur Durchführung versicherungsrechtlicher Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften [2. Durchführungsgesetz/EWG zum VAG], dBGBI I 1990 S. 1249).

Eine Einfügung in das österreichische Versicherungsvertragsgesetz 1958, BGBl.Nr. 2/1959, ist nicht zweckmäßig, weil das Richtlinienrecht die Versicherung in einer Weise unterteilt, die der Systematik des Versicherungsvertragsgesetzes nicht entspricht. Darüber hinaus umfaßt das Einheitsrecht auch die Seeverversicherung, die nach § 186 VVG von der Geltung dieses Gesetzes ausdrücklich ausgenommen (und statt dessen im HGB geregelt) ist.

2. System und Sprache der Umsetzung

Das Richtlinienrecht stellt kein Regelwerk dar, das der österreichische Gesetzgeber wörtlich zu übernehmen hätte. Vielmehr ist es gemäß Art 7 lit b EWR-Vertrag (ebenso Art 189 Abs 3 EWG-Vertrag) nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich, überläßt jedoch den innerstaatlichen Stellen die Wahl von Form und Mitteln der Umsetzung.

Der Entwurf löst sich in Aufbau und Sprache von den Richtlinienvorgaben. Er folgt vielmehr dem IPR-Gesetz und ist bemüht, die Vorschriften der Richtlinien, deren Schwerverständlichkeit mehrfach gerügt worden ist (s.ua. E. Lorenz, aaO 241; Basedow - Drasch, aaO 794), in einer nach Maßgabe der vorgegebenen Bindung möglichst faßlichen Art in das österreichische Recht zu übernehmen.

8743C

- 11 -

Die Vorbereitung des Gesetzesentwurfs fand Unterstützung durch o.Univ.Prof. Dr. Reichert-Facilides, Leiter der Abteilung für Privatrechtsvergleichung und Internationales Privatrecht an der Universität Innsbruck, der Vorentwürfe unterbreitete und zu zahlreichen Fragen wertvolle Ratschläge erteilte. Beratende Unterstützung erhielt das Bundesministerium für Justiz auch von Dr. Schauer von der Wirtschaftsuniversität Wien, Abteilung für Unternehmensrecht.

8743C

- 12 -

B. Besonderes

Zum Titel des Gesetzes

Der Titel des Gesetzes lautet: "Bundesgesetz über internationales Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen Wirtschaftsraum" und nicht: "Bundesgesetz für das internationale Versicherungsvertragsrecht ...". Damit wird berücksichtigt, daß der Entwurf nicht das gesamte internationale Versicherungsvertragsrecht, bei dem es um eine Berührung mit dem EWR geht, erfaßt. Völlig ausgeschlossen bleibt z.B. die Rückversicherung. Der Anwendungsbereich im einzelnen ist im § 1 festgelegt.

Zum § 1 (Anwendungsbereich)

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird gemäß § 1 Abs 1 erster Satz vom Begriff der Risikobelegenheit her bestimmt (einem Zentralbegriff des Richtlinienrechts überhaupt; s. oben A II 2 b und c). Maßgeblich ist die Risikobelegenheit innerhalb des EWR.

Zum Kreis der erfaßten Versicherer ist folgendes zu sagen: Die kollisionsrechtlich erheblichen Vorschriften der 2. Nichtlebens-RL und der 2. Lebens-RL stellen jeweils Ergänzungen zu den entsprechenden Ersten Richtlinien dar (s. oben A II 2 b). Diese gelten aber nur für Versicherungsunternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind (Art.1 1. Nichtlebens-RL und Art.1 1. Lebens-RL). Es besteht daher, vom EWR-Vertrag her gesehen, keine Verpflichtung, das Richtlinienrecht auch auf Versicherungsverträge mit "Nicht-EWR-Versicherern", die

8743C

hier im Wege des Dienstleistungsverkehrs tätig werden, anwendbar zu machen. Die Freiheit, dies anzuordnen, ist dem österreichischen Gesetzgeber freilich unbenommen. Der Entwurf macht hiervon Gebrauch, und zwar im Interesse einheitlicher internationalprivatrechtlicher Rahmenbedingungen für die Versicherung aller im EWR belegenen Risiken.

Die ergänzende Anwendung der Vorschriften des allgemeinen internationalen Privatrechts (§ 1 Abs 1 zweiter Satz) ist von Art 7 Abs 3 2. Nichtlebens-RL und Art 4 Abs 5 2. Lebens-RL ausdrücklich vorgesehen. Hierzu zählen insbesondere der tragende Grundsatz der stärksten - in richtlinienrechtlicher Ausdrucksweise: "engsten" - Beziehung (§ 1 IPR-Gesetz), der Grundsatz der Amtswegigkeit (§§ 2 bis 4 IPR-Gesetz), die Vorbehaltsklausel (§ 6 IPR-Gesetz), die Form einer Rechtshandlung (§ 8 IPR-Gesetz), die Rechts- und Handlungsfähigkeit (§ 12 IPR-Gesetz) ua.

Der Ausschluß der Rückversicherung (§ 1 Abs 2) folgt aus Art 1 1. Nichtlebens-RL und Art 1 1. Lebens-RL, wo es jeweils nur um die Direktversicherung (nach österreichischem Sprachgebrauch: Erstversicherung) geht.

Zum § 2 (Begriffsbestimmungen)

Der § 2 Z 1 in Verbindung mit Anlage A trifft eine Einteilung der Versicherungszweige, die vom geltenden österreichischen Recht abweicht, indessen durch das Richtlinienrecht vorgegeben ist. Die Einteilung entspricht derjenigen, die künftig auch für das Versicherungsaufsichtsgesetz maßgeblich sein wird.

Der § 2 Z 2 bestimmt in sachlicher Übereinstimmung mit den Zielen des Richtlinienrechts (s. Art 2 lit d 2. Nichtlebens-RL) im einzelnen den Staat, in dem das

- 14 -

Risiko belegen ist. Dabei ist eine gemeinsame Regelung der jeweils in getrennten Richtlinien behandelten Nicht-Lebens- und Lebensversicherung deshalb möglich, weil die Definitionen des Mitgliedstaates der Risikobelegenheit in der Nicht-Lebensversicherung und des Mitgliedstaates der Verpflichtung in der Lebensversicherung einander wörtlich entsprechen (s. Art 2 lit d vierter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL im Vergleich mit Art 2 lit.e 2. Lebens-RL).

Der Widerspruch zwischen dem deutschen Wortlaut der Richtlinie (Art 2 lit d erster Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL: "Gebäude") und § 2 Z 2 lit a erster Unterabsatz ("unbewegliche Sachen") ist nur scheinbar und beruht auf einer offensichtlichen Ungenauigkeit bei der Übersetzung der Richtlinie ins Deutsche (französischer Text: "... relative soit à des immeubles..."). Unter "Überbauten" sind "Bauwerke" zu verstehen, die auf fremdem Grund in der Absicht aufgeführt sind, daß sie nicht stets darauf bleiben sollen (vgl. § 41 Abs 1 IPR-Gesetz; § 435 ABGB).

Hinsichtlich der Belegenheit von Reise- und Ferienrisiken wurde dem Umstand Rechnung getragen, daß der in Art 2 lit d dritter Gedankenstrich 2. Nichtlebens-RL vorgesehene Abschlußort bei internationalen Distanzgeschäften schwer zu bestimmen sein kann. Der Entwurf stellt statt dessen auf die Vornahme der erforderlichen Rechtshandlung ab (so auch Art 7 Abs 2 Z 3 des bereits oben zu III 1 genannten deutschen Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz; vgl hierzu auch E. Lorenz, aaO 211).

In § 2 Z 2 lit.b wurde eine Lücke im Richtlinienrecht (Zwischenfeld zwischen natürlicher und juristischer Person österreichischen Rechtsverständnisses) geschlossen.

8743C

- 15 -

Zum § 3 (Sachnormverweisung; Rechtsspaltung)

Internationale Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Kollisionsrechts ist nur dann effizient, wenn die vereinheitlichten Kollisionsnormen als Sachnormverweisungen zu verstehen sind, d.h. wenn allfällige in den nationalen Kollisionsrechten vorgesehene Rück- und Weiterverweisungen unbeachtlich zu bleiben haben. Dieser Ausschluß von Rück- und Weiterverweisung ist - entsprechend allen seit 1951 im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht ausgearbeiteten Übereinkommen - im EuSchVÜ vorgesehen (Art. 15) und liegt auch der Konzeption des EG-Versicherungsvertrags-IPR zugrunde. Soweit auch fremdes Kollisionsrecht zu berücksichtigen ist, wird dies in den Richtlinien jeweils ausdrücklich gesagt und dementsprechend auch vom Entwurf berücksichtigt (Abs 1).

Der Abs 2 entspricht Art 7 Abs 1 lit i

2. Nichtlebens-RL und Art 4 Abs 3 2. Lebens-RL.

Zum § 4 (Eingriffsnormen)

Diese Bestimmung übernimmt den Art 7 Abs 2 erster Satz 2. Nichtlebens-RL und den Art 4 Abs 4 erster Satz 2. Lebens-RL in das innerstaatliche Recht. Die genannten RL-Bestimmungen entsprechen wörtlich dem Art 7 Abs 2 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Der Erläuternde Bericht zu diesem Übereinkommen macht deutlich, daß es sich bei den von dieser Vorschrift angesprochenen "zwingenden Bestimmungen" des inländischen Rechtes keineswegs um den gesamten der Parteiendisposition entzogenen Bereich des inländischen Vertragsrechts handelt, sondern lediglich um die sog. "Eingriffsnormen" des inländischen Rechtes, die ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, dem Recht welchen

8743C

- 16 -

Staates der Vertrag kraft IPR unterliegt. Man könnte in diesem Zusammenhang auch vom "positiven ordre public" der lex fori sprechen.

Die Frage, welche Vorschriften als Eingriffsnormen im Sinne des Richtlinienrechts anzusehen sind, ist weitgehend noch ungelöst (s. dazu Reichert-Facilides, Zur Kodifikation des deutschen internationalen Versicherungsvertragsrechts, IPRax 1990, 1 [11 f.]; Basedow - Drasch, aaO 785 [789 f]). Als verhältnismäßig gesichert können aber wohl folgende Beispiele angesehen werden: das Bereicherungsverbot bei der Schadensversicherung (§ 55 VVG und andere Bestimmungen); die Vertragsnichtigkeit bei betrügerischer Über- und Doppelversicherung (§ 51 Abs 4, § 59 Abs 3 VVG); wohl auch das Verbot des Vorwegverzichts auf Irrtumsanfechtung (§ 5 Abs 4 VVG) und das Verbot des Vertragsrücktritts bei Obliegenheitsverletzungen (§ 6 Abs 4 VVG).

Zum § 5 (Freie Rechtswahl) und § 6 (Wahlfreiheit hinsichtlich bestimmter Rechtsordnungen)

Der Entwurf strebt im Rahmen der Gestaltungsfreiheit, die das Richtlinienrecht dem nationalen Gesetzgeber eröffnet (s. oben unter II 2c), eine ausgewogene Mittellösung zwischen Marktöffnung einerseits und Versicherungsnehmerschutz andererseits an. In diesem Sinn ist zunächst die Rechtswahlfreiheit zum Grundsatz erhoben und werden die insoweit vom Richtlinienrecht gegebenen Möglichkeiten ausgeschöpft. Der Entwurf folgt damit dem § 35 IPR-Gesetz, der insoweit auch mit den Grundsätzen des EuSchVÜ (Art 3) übereinstimmt.

Der § 5 regelt die Fälle, in denen die Parteien das Recht eines jeden beliebigen Staates wählen können. Die

8743C

- 17 -

Z 1 gilt sowohl für die Nicht-Lebensversicherung als auch für die Lebensversicherung und hat zur Voraussetzung, daß das Risiko im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder in einem Mitgliedstaat belegen ist, der die freie Rechtswahl einräumt. Sie setzt Art 7 Abs 1 lit b und lit d der 2. Nichtlebens-RL sowie Art 4 Abs 1 letzter Satz der 2. Lebens-RL um. Die Z 2 erweitert für die Nicht-Lebensversicherung die Möglichkeit der freien Rechtswahl: lit a setzt Art 7 Abs 1 lit b und lit d der 2. Nichtlebens-RL um und stellt auf den gewöhnlichen Aufenthalt oder die Hauptverwaltung ab; lit b setzt Art 7 Abs 1 lit c und lit d der 2. Nichtlebens-RL um. Die unterschiedliche Terminologie bezüglich "gewerblicher, bergbaulicher oder freiberuflicher Tätigkeit" im Entwurf einerseits und "industrieller, gewerblicher und freiberuflicher Tätigkeit" in der Richtlinie andererseits beruht darauf, daß sich nach österreichischem Recht zwar die industrielle wie auch die bergbauliche Tätigkeit unter die Legaldefinition der gewerblichen Tätigkeit subsumieren lassen (§ 1 Abs 2 GewO), die bergbauliche Tätigkeit aber vom Anwendungsbereich der GewO in weitem Ausmaß ausgenommen ist (§ 2 Abs 1 Z 6 GewO; § 2 Abs 8 GewO iVm § 2 BergG). Die lit c umfaßt Risiken der Versicherungssparten Schienenfahrzeug-Kasko, Luftfahrzeug-Kasko, See-, Binnensee- und Flußschiffahrt-Kasko, Transportgüter, Luftfahrzeughaftpflicht und See-, Binnensee- und Flußschiffahrtspflicht. Für diese "besonderen Risiken" gestattet Art 7 Abs 1 lit f der 2. Nichtlebens-RL den Vertragsparteien die Wahl jedes beliebigen Rechts. Dies entspricht dem traditionell internationalen Charakter dieser Risiken.

Der § 6 betrifft diejenigen Fälle, in denen die Parteien zwar keine uneingeschränkte Rechtswahl haben, jedoch unter bestimmten vorgesehenen Rechten wählen

8743C

- 18 -

können. Der Abs 1 gilt nur für die Nicht-Lebensversicherung. Er setzt in seinem ersten Satz Art 7 Abs 1 lit b und c der 2. Nichtlebens-RL um. Wählbar sind das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat, oder das Recht des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist. Der zweite Satz basiert wieder auf Art 7 Abs 1 lit d der 2. Nichtlebens-RL. Der dritte Satz übernimmt Art 7 Abs 1 lit e der 2. Nichtlebens-RL (Schadensrealisierung in einem anderen Staat als dem der Risikobelegenheit). Der Abs 2 erster Satz macht von der Möglichkeit des Art 4 Abs 1 letzter Satz der 2. Lebens-RL Gebrauch, während der zweite Satz schließlich Art 4 Abs 2 der 2. Lebens-RL transformiert und in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen hat, dessen Staatsangehöriger er ist, die Wahl dieses Rechtes gestattet.

Zum § 7 (Zustandekommen der Rechtswahl) und
§ 8 (Ausschließlicher Sachverhaltsbezug zu einem
anderen als dem Wahlrechtsstaat)

Der § 7 setzt Art 7 Abs 1 lit h der 2. RL-Schaden um. Die RL übernimmt wörtlich die Formulierung des Art 3 Abs 1 des EG-Schuldvertragsübereinkommens. Im Erläuternden Bericht von Giuliano/Lagarde zum genannten Übereinkommen wird hiezu u.a. ausgeführt:

"Die Rechtswahl der Parteien geht häufig aus einer ausdrücklichen Klausel des Vertrages hervor, doch nach dem Übereinkommen besteht außerdem die Möglichkeit, daß der Richter unter Berücksichtigung der Gesamtheit der Umstände des jeweiligen Falles die Feststellung trifft, daß die Parteien eine echte Rechtswahl getroffen haben, selbst wenn dies im Vertrag nicht ausdrücklich erklärt wurde. So kann es sich beispielsweise um einen Formularvertrag handeln, der nach einem bestimmten Rechtssystem zu

8743C

beurteilen ist, selbst wenn über diesen Punkt keine ausdrückliche Willenserklärung vorliegt: zum Beispiel eine Seeverversicherungspolice von Lloyd's. In anderen Fällen kann die Tatsache, daß bei einem früheren Vertrag zwischen den Vertragsparteien eine ausdrückliche Rechtswahl getroffen worden ist, es dem Richter ermöglichen, sofern die vorliegenden Umstände keine Änderung der Haltung der Parteien erkennen lassen, auch bei Fehlen einer Rechtswahlklausel zweifelsfrei festzustellen, daß der Vertrag dem gleichen wie dem vormals gewählten Recht unterworfen werden soll. In anderen Fällen wiederum kann aus der Wahl des Gerichtsstandes in einem bestimmten Land mit Bestimmtheit hervorgehen, daß die Parteien den Vertrag dem Recht des Gerichtsortes unterwerfen wollten, vorausgesetzt, daß dies mit den übrigen Vorschriften des Vertrages bzw. mit der Gesamtheit der Umstände des Einzelfalles vereinbar ist. Ebenso können in einem Vertrag enthaltene Hinweise auf bestimmte Artikel des französischen Code Civil den Richter in die Lage versetzen, zweifelsfrei festzustellen, daß die Parteien bewußt das französische Recht gewählt haben, selbst wenn diese Wahl nicht ausdrücklich vorgenommen wird. Von den übrigen Elementen, die den Richter zu der Schlußfolgerung veranlassen können, daß eine echte Rechtswahl stattgefunden hat, kann man noch die ausdrückliche Wahl eines Ortes nennen, an dem etwaige Rechtsstreitigkeiten im Wege des Schiedsverfahrens beizulegen sind, sofern aus den Umständen der Wahl hervorgeht, daß der Schiedsrichter das an diesem Ort geltende Recht anwenden wird."

Die Bestimmung des § 8, die im österreichischen internationalen Privatrecht bisher nicht verankert war, gestattet auch bei solchen Sachverhalten, bei denen im Zeitpunkt der Rechtswahl nur zu ein und demselben Staat Bezüge vorhanden sind, die Vereinbarung des Rechtes eines anderen Staates. Allerdings kann von den zwingenden Bestimmungen des Mitgliedstaates, in dem alle (anderen) Teile des Sachverhalts gelegen sind, nicht abgewichen werden. Mit ihr wird Art 7 Abs 1 lit g der 2. Nichtlebens-RL umgesetzt, der einen Kompromiß zwischen der strengeren Auffassung, bei Inlandssachverhalten überhaupt keine Rechtswahl zuzulassen, und der gegenteiligen Ansicht, auch in solchen Fällen uneingeschränkte Rechtswahl zu gestatten, darstellt (die Regelung entspricht fast wörtlich dem Art 3 Abs 3

- 20 -

EuSchVÜ). Die 2. Lebens-RL enthält keine entsprechende Vorschrift, doch ist ihre Anwendung auch in der Lebensversicherung sachgerecht.

Zum § 9 (Versicherungsnehmerschutz)

Die im Entwurf (§§ 5 und 6) grundsätzlich gewährte Rechtswahlfreiheit wird durch § 9 unter dem Gesichtspunkt des Versicherungsnehmerschutzes eingeschränkt. Rechtstechnisch folgt der Entwurf hierbei dem IPR-Gesetz und dem EuSchVÜ mit ihren jeweiligen Bestimmungen über Verbraucherverträge (§ 41 IPR-Gesetz, der im Ergebnis weitgehend dem Art 5 EuSchVÜ entspricht): Die freie Rechtswahl wird nicht völlig ausgeschlossen, sondern es bleiben nur - unter bestimmten Voraussetzungen - die zwingenden Vorschriften des Versicherungsnehmerstaates vorbehalten. Von der Schutznorm des § 9 erfaßt werden nicht nur Verbraucher, sondern auch solche Versicherungsnehmer, die als "Kleinerwerbtreibende" in ähnlicher Weise des Schutzes bedürftig sind. Diese Schutzerweiterung über den sonst üblichen Konsumentenkreis hinaus ist im Vertragsversicherungswesen deshalb gerechtfertigt, weil es sich hier, auch nach der Judikatur des EuGH, um eine "besonders sensible" Materie handelt (Urteil des EuGH vom 4.12.1986, RS 205/84 Slg. 1986, 3755 [3803] RZ 30). Demgemäß stellen auch die halbzwingenden Schutzvorschriften des VVG nicht auf die Konsumenteneigenschaft des Versicherungsnehmers ab. Der Entwurf zieht die Grenze für das Eingreifen des internationalprivatrechtlichen Versicherungsnehmerschutzes derart, daß die Schwelle der "Besonderen Risiken" (in den Richtlinien als "Großrisiken" bezeichnet) im Sinn der Anlage B zum Entwurf als maßgeblich erklärt wird (mit Besonderheiten für die Transport- und Transporthaftpflichtversicherung).

8743C

Zum § 10 (Anknüpfung mangels Rechtswahl)

Die Abs 1 und 2 des § 10 gelten nur für die Nicht-Lebensversicherung. Der Abs 1 entspricht Art 7 Abs.1 lit a erster Satz der 2. Nichtebelegungs-RL und erklärt das Recht der Risikobelegenheit in den Fällen für maßgebend, in denen der gewöhnliche Aufenthalt oder die Hauptverwaltung des Versicherungsnehmers und die Risikobelegenheit in einem Mitgliedstaat zusammenfallen. Der Abs 2 transformiert Art 7 Abs 1 lit h zweiter, dritter und letzter Satz der 2. Nichtebelegungs-RL und verweist in den nicht von Abs 1 erfaßten Fällen auf die stärkste Beziehung. Bei der Lebensversicherung (Abs 3) wird - in Umsetzung des Art 4 Abs 1 erster Satz der 2. Lebens-RL - das Recht des Mitgliedstaates für maßgeblich erklärt, in dem das Risiko belegen ist.

Der Hinweis auf die Zeit des Vertragsabschlusses als maßgeblichen Anknüpfungzeitpunkt in § 10 Abs.1, Abs.2 zweiter Satz und in § 10 Abs.3 erster Satz stellt klar, daß ein Statutenwechsel infolge Änderung der Anknüpfungstatsachen ausgeschlossen ist (hierzu W.-H. Roth, Internationales Versicherungsvertragsrecht, Tübingen 1985, 394; Reichert-Facilides, Zur Kodifikation des deutschen internationalen Versicherungsvertragsrechts, IPRax 1990, 1 [6f.]).

Zum § 11 (Pflichtversicherung)

Bei der Pflichtversicherung sind einerseits besondere ordnungspolitische Interessen des Staates zu berücksichtigen, der die Pflichtversicherung vorschreibt. Andererseits kann ein erhebliches Interesse des Versicherungsnehmers an freier Rechtswahl bestehen. Der

- 22 -

Entwurf trägt dieser Interessenlage Rechnung, indem er dem Recht des Staates, der die Versicherungspflicht vorsieht, gewisse Vorrangigkeiten einräumt (§ 11 Abs.3; dazu auch E. Lorenz, aaO 210 ff) und damit zugleich dem Richtlinienrecht Genüge tut (s. Art 8 Abs 2 2. Nichtlebens-RL). Gleichzeitig wird durch den § 11 Abs 1 die Rechtswahlfreiheit im selben Umfang eingeräumt, wie sie für andere Versicherungen nach §§ 5 und 6 gewährleistet ist. Dabei tritt an die Stelle des Mitgliedstaates, in dem das Risiko belegen ist, der Mitgliedstaat, der die Pflichtversicherung vorschreibt (Art 8 Abs 3 2. Nichtlebens-RL). Bei allem gilt die Versicherungsnehmerschutzvorschrift des § 9.

Beruhet der Entwurf somit in der Rechtswahlfrage auf den einschlägigen Vorschriften des Art 7 2. Nichtlebens-RL, so ist bei der Anknüpfung mangels Rechtswahl von der Ermächtigung des Art 8 Abs 4 lit c 2. Nichtlebens-Richtlinie Gebrauch gemacht worden, abweichend von der allgemein geltenden Regelung das Recht des Staates für anwendbar zu erklären, der die Versicherungspflicht vorschreibt (§ 11 Abs 2 erster Satz). Dabei war eine Lücke im Richtlinienrecht zu schließen: Der Art 8 Abs 4 lit c 2. Nichtlebens-RL regelt nämlich nicht den Fall, daß im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Versicherungspflicht zugleich von mehr als einem Staat vorgeschrieben ist (anders als Art 8 Abs 4 lit a 2. Nichtlebens-RL, der aber im Fall der lit c gerade nicht anwendbar ist). Der Entwurf (§ 11 Abs 2 letzter Satz) schließt diese Lücke unter Rückgriff auf den Grundsatz der stärksten Beziehung.

Die kollisionsrechtliche Behandlung der Stellung von Drittgeschädigten wird in den einschlägigen Quellen nicht einheitlich beurteilt. Der Entwurf bezieht hierzu keine Stellung; er beschränkt sich vielmehr darauf, das Richtliniengebot wortgetreu nachzuvollziehen (§ 11 Abs 3 in Entsprechung mit Art 8 Abs 4 lit d 2. Nichtlebens-RL).

8743C

Zu den §§ 12 und 13 (Schlußbestimmungen)

Diese Bestimmungen enthalten die Übergangsregelung und die Vollzugsklausel. Das Bundesgesetz tritt zu demselben Zeitpunkt wie das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft. Es ist nur auf Verträge anzuwenden, die nach seinem Inkrafttreten geschlossen worden sind.

Zur Anlage A

Die in der Anlage A aufscheidende Einteilung der Versicherungszweige folgt der Gliederung in den Anhängen zur 1. Nichtlebens-RL und 1. Lebens-RL. Sie stimmt inhaltlich mit der Anlage A zur Versicherungsaufsichtsgesetznovelle 1992 überein.

Zur Anlage B

Die Anlage B folgt Art 5 lit d der 1. Nichtlebens-RL idF der 2. Nichtlebens-RL. Das richtlinienrechtlich eingeführte Wort "Großrisiken" wurde, um Mißverständnisse (etwa in der Transportversicherung) zu vermeiden, durch den Ausdruck "Besondere Risiken" ersetzt.

8743C

4. 7. 88

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

Nr. L 172/1

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 22. Juni 1988

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) und zur Erleichterung der wesentlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 73/239/EWG
(88/357/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission (1),

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Binnenmarkt im Versicherungswesen zu entwickeln; um dieses Ziel zu erreichen, soll es den Versicherungsunternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft erleichtert werden, ihre Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu erbringen; dadurch wird es den Versicherungsnehmern ermöglicht, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Versicherern, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Nach dem Vertrag ist seit dem Ende der Übergangszeit im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung festzustellen, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In dem Gemäß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigstellen desselben.

(1) ABl. Nr. C 32 vom 12. 2. 1976, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 36 vom 13. 2. 1978, S. 14, ABl. Nr. C 167 vom 27. 6. 1988 und Beschluß vom 15. Juni 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) ABl. Nr. C 204 vom 30. 8. 1976, S. 13.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung der Niederlassung des Versicherers einerseits und andererseits des Ortes, in dem das Risiko belegen ist, zu definieren. Deshalb muß auch die Belegenheit eines Risikos definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.

Es ist eine Ergänzung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG des Rates vom 24. Juli 1973 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) (4), nachstehend „Erste Richtlinie“ genannt, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/344/EWG (5), vorzunehmen, insbesondere im Hinblick auf eine Präzisierung der Aufsichtsbefugnisse und -mittel der Überwachungsbehörden. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgten Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen.

Den Versicherungsnehmern, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Bodennutzung oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Staat benötigen, in dem das Risiko belegen ist, ist die uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl auf einen möglichst breiten Versicherungsmarkt einzuräumen. Andererseits ist den anderen Versicherungsnehmern ein angemessener Schutz zu gewährleisten.

Zum Schutz der Versicherungsnehmer und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist eine Koordinierung der in der Ersten Richtlinie vorgesehenen Kongruenzregeln gerechtfertigt.

(4) ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

(5) ABl. Nr. L 185 vom 4. 7. 1987, S. 77.

1/c

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Versicherungsvertragsrechts bleiben unterschiedlich. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als desjenigen Staates, in dem das Risiko belegen ist, kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.

In den Anwendungsbereich dieser Richtlinie sind die Pflichtversicherungen aufzunehmen, wobei jedoch zu verlangen ist, daß der Vertrag über eine solche Versicherung den besonderen Vorschriften über diese Versicherung entspricht, die in dem Mitgliedstaat gelten, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

Die Bestimmungen der Ersten Richtlinie über die Bestandsübertragung sind zu verschärfen und durch Bestimmungen zu ergänzen, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird.

Aus dem Anwendungsbereich der besonderen Bestimmungen für den freien Dienstleistungsverkehr sind bestimmte Risiken auszuklammern, bei denen wegen ihrer Beschaffenheit und ihren sozialen Auswirkungen die Anwendung dieser Bestimmungen in Anbetracht der von den Behörden der Mitgliedstaaten erlassenen besonderen Regeln derzeit nicht angemessen wäre. Diese Ausklammerungen sind daher nach einem bestimmten Anwendungszeitraum dieser Richtlinie zu überprüfen.

Beim derzeitigen Stand der Koordinierung ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, zum Schutz der Versicherungsnehmer die gleichzeitige Ausübung der Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr und der Tätigkeit im Wege einer Niederlassung zu beschränken. Eine solche Einschränkung kann in Fällen, in denen die Versicherungsnehmer einen solchen Schutz nicht brauchen, nicht vorgesehen werden.

Der Zugang zur Ausübung der freien Dienstleistung muß Verfahren unterliegen, die sicherstellen, daß das Versicherungsunternehmen die Vorschriften sowohl hinsichtlich der Finanzgarantien als auch der Versicherungsbedingungen einhält. Diese Verfahren können vereinfacht werden, soweit die im Dienstleistungsbereich ausgeübte Tätigkeit Versicherungsnehmer betrifft, die aufgrund ihrer Eigenschaft, ihrer Bedeutung oder der Art des zu deckenden Risikos keinen besonderen Schutz in dem Staat brauchen, in dem das Risiko belegen ist.

Für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorzusehen. Ferner ist eine Regelung für Sanktionen vorzusehen, die dann anzuwenden ist, wenn das Dienstleistungsunternehmen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht einhält.

Bis zu einer weitergehenden Koordinierung sind die technischen Rückstellungen den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu unterstellen, wenn die Dienstleistungstätigkeit Risiken betrifft, bei denen der Bestimmungsstaat der Dienstleistung

den Versicherungsnehmern einen besonderen Schutz gewähren will. Die technischen Rückstellungen dagegen unterliegen weiterhin den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem der Versicherer niedergelassen ist, wenn für den Schutz des Versicherungsnehmers kein Grund besteht.

In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Versicherungssteuer, während die meisten Mitgliedstaaten auf Versicherungsverträge besondere Steuern oder andere Abgaben einschließlich Zuschlägen für Ausgleichsorgane erheben. In den Mitgliedstaaten mit Versicherungssteuern und Abgaben bestehen jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich deren Voraussetzungen und auch hinsichtlich der Steuer- bzw. Abgabensätze. Es ist zu vermeiden, daß diese Unterschiede zu Wettbewerbsverzerrungen bei den Versicherungsleistungen zwischen den Mitgliedstaaten führen. Vorbehaltlich einer weitergehenden Harmonisierung kann dem dadurch abgeholfen werden, daß man auf das Steuersystem und andere Abgabensysteme des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, abstellt. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern und Abgaben sichergestellt werden soll.

Es ist zu vermeiden, daß infolge einer nicht ausreichenden Koordinierung aufgrund der vorliegenden Richtlinie und der Richtlinie 78/473/EWG des Rates vom 30. Mai 1978 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet der Mitversicherung auf Gemeinschaftsebene⁽¹⁾ in den einzelnen Mitgliedstaaten drei verschiedene Regelungen bestehen. Deshalb sind die Risiken, die im Wege der gemeinschaftlichen Mitversicherung gedeckt werden können, nach den Kriterien festzulegen, die die „Großrisiken“ nach der vorliegenden Richtlinie definieren.

Im Sinne des Artikels 8 c des Vertrages ist der Umfang der Anstrengungen, der bestimmten Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt wird, zu berücksichtigen. Deshalb ist für bestimmte Mitgliedstaaten eine Übergangsregelung festzulegen, die eine schrittweise Anwendung der besonderen Bestimmungen dieser Richtlinie für den freien Dienstleistungsverkehr ermöglicht -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist:

- a) die Ergänzung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG;
- b) die Festlegung von Sonderbestimmungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr für die Unternehmen und die Versicherungszweige, die Gegenstand der genannten Richtlinie sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 25.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) Erste Richtlinie:
die Richtlinie 73/239/EWG,
- b) Unternehmen:
- für die Anwendung der Titel I und II:
jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 oder nach Artikel 23 der Ersten Richtlinie erhalten hat;
 - für die Anwendung der Titel III und V:
jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 der genannten Richtlinie erhalten hat;
- c) Niederlassung:
der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3;
- d) Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist:
- bei der Versicherung entweder von Gebäuden oder von Gebäuden und den darin befindlichen Sachen, sofern diese durch die gleiche Versicherungspolice gedeckt ist, der Mitgliedstaat, in dem die Gegenstände belegen sind,
 - bei der Versicherung von zugelassenen Fahrzeugen aller Art der Zulassungsmitgliedstaat,
 - bei einem höchstens viermonatigen Vertrag zur Versicherung von Reise- und Ferienrisiken, ungeachtet des betreffenden Zweigs der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer den Vertrag geschlossen hat,
 - in allen Fällen, die nicht ausdrücklich unter den vorstehenden Gedankenstrichen bezeichnet sind, der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;
- e) Mitgliedstaat der Niederlassung:
der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, welches das Risiko deckt;
- f) Mitgliedstaat der Dienstleistung:
der Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, das von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen gedeckt wird.

Artikel 3

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der Ersten Richtlinie sowie der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln.

Artikel 4

Im Sinne dieser Richtlinie und der Ersten Richtlinie umfassen die allgemeinen und die besonderen Versicherungsbedingungen nicht die spezifischen Bedingungen, mit denen im Einzelfall die besonderen Umstände des zu versichernden Risikos abgedeckt werden sollen.

TITEL II

Ergänzende Bestimmungen zur Ersten Richtlinie

Artikel 5

Artikel 5 der Ersten Richtlinie wird wie folgt ergänzt:

- d) Großrisiken:
- i) Die unter den Zweigen 4, 5, 6, 7, 11 und 12 von Buchstabe A des Anhangs eingestufteten Risiken,
 - ii) die unter den Zweigen 14 und 15 von Buchstabe A des Anhangs eingestufteten Risiken, wenn der Versicherungsnehmer eine Erwerbstätigkeit im industriellen oder gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit ausübt und das Risiko damit im Zusammenhang steht,
 - iii) die unter den Zweigen 8, 9, 13 und 16 von Buchstabe A des Anhangs eingestufteten Risiken, sofern der Versicherungsnehmer bei mindestens zwei der drei folgenden Kriterien die Obergrenzen überschreitet:
 1. Stufe: bis zum 31. Dezember 1992:
 - Bilanzsumme: 12,4 Millionen ECU
 - Nettoumsatz: 24 Millionen ECU
 - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres: 500.
 2. Stufe: ab 1. Januar 1993:
 - Bilanzsumme: 6,2 Millionen ECU
 - Nettoumsatz: 12,8 Millionen ECU
 - durchschnittliche Beschäftigtenzahl im Verlauf des Wirtschaftsjahres: 250.

Gehört der Versicherungsnehmer zu einer Unternehmensgruppe, für die der konsolidierte Abschluß nach Maßgabe der Richtlinie 83/349/EWG⁽¹⁾ erstellt wird, so werden die genannten Kriterien auf den konsolidierten Abschluß angewandt.

Jeder Mitgliedstaat kann zu der unter Ziffer iii) genannten Kategorie Risiken hinzufügen, die von Berufsverbänden, „Joint ventures“ oder vorübergehenden Gruppierungen versichert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Artikel 6

Bei der Anwendung von Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 1 und von Artikel 24 der Ersten Richtlinie beachten die Mitgliedstaaten die Kongruenzregeln des Anhangs 1 der vorliegenden Richtlinie.

Artikel 7

(1) Das Recht, das auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge über in den Mitgliedstaaten belegene Risiken anwendbar ist, wird wie folgt bestimmt:

- a) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung im Gebiet des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, so ist das auf den Versicherungsvertrag anwendbare Recht das Recht dieses Mitgliedstaats. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.
- b) Hat der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung nicht in dem Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, so können die Parteien des Versicherungsvertrags wählen, ob das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, oder das Recht des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Hauptverwaltung hat, auf den Vertrag anwendbar sein soll.
- c) Übt der Versicherungsnehmer eine Tätigkeit im industriellen und gewerblichen Sektor oder eine freiberufliche Tätigkeit aus und deckt der Vertrag zwei oder mehrere in verschiedenen Mitgliedstaaten belegene Risiken in Verbindung mit diesen Tätigkeiten, so umfaßt die freie Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts das Recht dieser Mitgliedstaaten und des Staates, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Hauptverwaltung hat.
- d) Räumen ungeachtet der Buchstaben b) und c) die unter diesen Buchstaben genannten Mitgliedstaaten jedoch eine größere Freiheit bei der Wahl des auf den Vertrag anwendbaren Rechts ein, so können die Parteien davon Gebrauch machen.
- e) Unbeschadet der Buchstaben a), b) und c) können die Parteien, wenn die durch den Vertrag gedeckten Risiken sich auf Schadensfälle beschränken, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem in Artikel 2 Buchstabe d) definierten Mitgliedstaat, in dem das Risiko belegen ist, eintreten können, stets das Recht des ersteren Staates wählen.
- f) In Bezug auf die in Artikel 5 Buchstabe d) Ziffer i) der Ersten Richtlinie genannten Risiken können die Vertragsparteien jedes beliebige Recht wählen.
- g) Sind alle anderen Teile des Sachverhalts im Zeitpunkt der Rechtswahl in ein und demselben Mitgliedstaat belegen, so darf die Wahl eines Rechts in den unter den Buchstaben a) oder f) genannten Fällen durch die Parteien die zwingenden Bestimmungen dieses Staates, d. h. die

Bestimmungen, von denen nach dem Recht dieses Staates durch Vertrag nicht abgewichen werden kann, nicht berühren.

- h) Die in den vorstehenden Buchstaben genannte Rechtswahl muß ausdrücklich sein oder sich mit hinreichender Sicherheit aus den Vertragsklauseln oder aus den Umständen des Falls ergeben. Ist dies nicht der Fall oder ist keine Rechtswahl getroffen worden, so findet auf den Vertrag das Recht desjenigen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staates Anwendung, zu dem er in der engsten Beziehung steht. Jedoch kann auf einen selbständigen Teil des Vertrages, der zu einem anderen nach den vorstehenden Buchstaben in Betracht kommenden Staate in engerer Beziehung steht, ausnahmsweise das Recht dieses anderen Staates anwendbar sein. Es wird vermutet, daß der Vertrag die engsten Beziehungen zu dem Mitgliedstaat aufweist, in dem das Risiko belegen ist.
- i) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(2) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, bzw. eines Mitgliedstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt, angewandt werden, soweit nach dem Recht dieser Staaten diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

Deckt der Vertrag in mehr als einem Mitgliedstaat belegene Risiken, so wird für die Anwendung dieses Absatzes davon ausgegangen, daß der Vertrag mehreren Verträgen entspricht, von denen sich jeder auf jeweils einen Mitgliedstaat bezieht.

(3) Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

Artikel 8

(1) Unter den Bedingungen dieses Artikels können die Versicherungsunternehmen nach den Bestimmungen dieser Richtlinie sowie der Ersten Richtlinie Pflichtversicherungsverträge anbieten und abschließen.

(2) Schreibt ein Mitgliedstaat eine Versicherungspflicht vor, so genügt der Vertrag dieser Verpflichtung nur, wenn er den von diesem Mitgliedstaat vorgeschriebenen spezifischen Bestimmungen für diese Versicherung entspricht.

(3) Widerspricht sich im Falle einer Pflichtversicherung das Recht des Mitgliedstaats, in dem das Risiko belegen ist, und dasjenige des Mitgliedstaats, der die Versicherungspflicht vorschreibt, so hat das letztere Vorrang.

(4) a) Vorbehaltlich der Buchstaben b) und c) des vorliegenden Absatzes gilt Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 3, wenn der Versicherungsvertrag die Deckung in mehreren Mitgliedstaaten sicherstellt, von denen mindestens einer eine Versicherungspflicht vorschreibt.

b) Ein Mitgliedstaat, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Richtlinie jedem in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen die Genehmigung der allgemeinen und besonderen Pflichtversicherungsbedingungen vorschreibt, kann abweichend von den Artikeln 9 und 18 die Genehmigung solcher Bedingungen auch jedem Versicherungsunternehmen vorschreiben, das eine solche Deckung in seinem Gebiet gemäß Artikel 12 Absatz 1 anbietet.

c) Ein Mitgliedstaat kann abweichend von Artikel 7 vorschreiben, daß auf den Vertrag betreffend eine Pflichtversicherung das Recht des Staates anzuwenden ist, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

d) Wenn in einem Mitgliedstaat, der eine Versicherungspflicht vorschreibt, das Versicherungsunternehmen den Fortfall des Versicherungsschutzes den zuständigen Behörden anzuzeigen hat, so kann das Nichtbestehen des Versicherungsschutzes einem Dritten nur nach Maßgabe der Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats entgegengehalten werden.

(5) a) Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission mit, für welche Risiken in seinen Rechtsvorschriften eine Versicherungspflicht vorgeschrieben ist sowie

— welche besonderen Bestimmungen für diese Versicherung vorgesehen sind und

— welche Angaben die Bescheinigung enthalten muß, die das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer ausstellen muß, wenn dieser Staat einen Nachweis darüber verlangt, daß die Versicherungspflicht erfüllt ist. Jeder Mitgliedstaat kann unter anderem verlangen, daß diese Bescheinigung die Erklärung des Versicherungsunternehmens enthält, daß der Vertrag den für diese Versicherung geltenden besonderen Bestimmungen entspricht.

b) Die Kommission veröffentlicht die unter Buchstabe a) genannten Angaben im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

c) Jeder Mitgliedstaat akzeptiert als Nachweis für die Erfüllung der Versicherungspflicht eine Bescheinigung, deren Inhalt dem Buchstaben a) zweiter Gedankenstrich entspricht.

Artikel 9

(1) Artikel 9 letzter Absatz und Artikel 11 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Ersten Richtlinie erhalten jeweils folgende Fassung:

„Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Angaben zu den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen und den Tarifen werden nicht verlangt, wenn es sich um die in Artikel 5 Buchstabe d) aufgeführten Risiken handelt.“

(2) Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 3 der Ersten Richtlinie erhalten jeweils folgende Fassung:

„(3) Die derzeitige Koordinierung steht dem nicht entgegen, daß die Mitgliedstaaten Rechts- und Verwaltungsvorschriften beibehalten oder einführen, und zwar insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit einer fachlichen Eignung der Mitglieder der Verwaltungsorgane sowie der Genehmigung der Satzung, der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife und aller anderen zur ordnungsgemäßen Ausübung der Aufsicht erforderlichen Dokumente.“

In bezug auf die von Artikel 5 Buchstabe d) erfaßten Risiken sehen die Mitgliedstaaten jedoch keine Bestimmung vor, in denen eine Genehmigung oder systematische Übermittlung der allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen, der Tarife sowie der Formblätter und sonstigen Druckwerke, die das Unternehmen im Verkehr mit den Versicherungsnehmern zu verwenden beabsichtigt, verlangt wird. Um die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend diese Risiken zu überwachen, können sie nur die nichtsystematische Übermittlung dieser Bedingungen und sonstigen Dokumente verlangen, ohne daß dies für die Unternehmen eine Voraussetzung für die Ausübung ihrer Tätigkeit darstellen darf.

Für die von Artikel 5 Buchstabe d) erfaßten Risiken können die Mitgliedstaaten die vorherige Mitteilung oder die Genehmigung der vorgeschlagenen Tarifierhöhungen nur als Bestandteil eines allgemeinen Preiskontrollsystems beibehalten oder einführen.

Die derzeitige Koordinierung hindert die Mitgliedstaaten ferner nicht, für die Unternehmen, welche die Zulassung für den im Anhang unter Buchstabe A Nummer 18 bezeichneten Zweig beantragen oder erhalten haben, eine Überwachung der direkt oder indirekt vorhandenen Mittel an Personal und Material vorzusehen, und zwar einschließlich der Befähigung des Ärzteteams und der Qualität der Ausrüstung, über die diese Unternehmen verfügen, um ihren unter diesen Zweig fallenden Verpflichtungen nachzukommen.“

Artikel 10

Artikel 19 der Ersten Richtlinie wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Versicherungsaufsichtsbehörden

ZWEITE RICHTLINIE DES RATES

vom 8. November 1990

zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG

(90/619/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 57 Absatz 2 und Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, den Binnenmarkt im Bereich der Lebensversicherung und der Geschäfte zu entwickeln, die unter die Erste Richtlinie 79/267/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (Lebensversicherung)⁽⁴⁾ (nachstehend „Erste Richtlinie“ genannt), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, fallen. Um dieses Ziel zu erreichen, soll es den Unternehmen mit Geschäftssitz in der Gemeinschaft erleichtert werden, ihre Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten zu erbringen; dadurch wird es den Versicherungsnehmern ermöglicht, sich nicht nur bei in ihrem Land niedergelassenen Unternehmen, sondern auch bei solchen zu versichern, die ihren Geschäftssitz in der Gemeinschaft haben und in anderen Mitgliedstaaten niedergelassen sind.

Nach dem Vertrag ist seit dem Ende der Übergangszeit im Dienstleistungsverkehr eine unterschiedliche Behandlung je nachdem, ob das Unternehmen in dem Mitgliedstaat, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen ist oder nicht, unzulässig. In den Genuß der Dienstleistungsfreiheit kommt dabei jede Niederlassung in der Gemeinschaft, also nicht nur der Hauptsitz des Unternehmens, sondern auch Agenturen oder Zweigniederlassungen desselben.

Aus praktischen Gründen ist es angezeigt, den Dienstleistungsverkehr unter Berücksichtigung einerseits der Niederlassung des Unternehmens und andererseits des Ortes, in dem die Verpflichtung eingegangen wird, zu definieren. Deshalb muß auch die Verpflichtung definiert werden. Ferner ist die im Wege einer Niederlassung

ausgeübte Tätigkeit von einer im freien Dienstleistungsverkehr ausgeübten Tätigkeit abzugrenzen.

Es ist eine Ergänzung der Ersten Richtlinie vorzunehmen, insbesondere um die Aufsichtsbefugnisse und —mittel der Überwachungsbehörden zu präzisieren. Ferner sind besondere Bestimmungen über den Zugang zu der im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs erfolgenden Tätigkeit sowie deren Ausübung und Überwachung vorzusehen.

Den Versicherungsnehmern, die dadurch, daß sie auf eigene Initiative eine Verpflichtung in einem anderen Land eingehen und sich somit unter den Schutz der Rechtsordnung dieses anderen Landes begeben, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung benötigen, ist die uneingeschränkte Freiheit bei der Wahl auf einem möglichst breiten Markt für die Lebensversicherung und die unter die Erste Richtlinie fallenden Geschäfte einzuräumen. Andererseits ist den anderen Versicherungsnehmern ein angemessener Schutz zu gewährleisten.

Bei manchen Ausformungen der Pensionfonds ist aufgrund der Vielfalt und Komplexität der einzelnen Systeme und ihrer engen Beziehungen zu den Systemen der sozialen Sicherheit eine aufmerksame Prüfung erforderlich. Daher sind sie aus dem Anwendungsbereich der für den freien Dienstleistungsverkehr geltenden besonderen Vorschriften dieser Richtlinie auszuschließen. Sie werden in einer anderen Richtlinie behandelt werden.

Die in den Mitgliedstaaten geltenden Vorschriften des Vertragsrechts für die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten bleiben unterschiedlich. Die Freiheit der Wahl eines anderen Vertragsrechts als das des Staates der Verpflichtung kann in bestimmten Fällen nach Regeln gewährt werden, in denen die spezifischen Umstände berücksichtigt werden.

Die Bestimmungen der Ersten Richtlinie über die Bestandsübertragung sind zu verschärfen und durch Bestimmungen zu ergänzen, die speziell auf den Fall abzielen, daß der Bestand von im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs geschlossenen Verträgen einem anderen Unternehmen übertragen wird.

Beim derzeitigen Stand der Koordinierung ist den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, zum Schutz der Versicherungsnehmer die gleichzeitige Ausübung der

⁽¹⁾ ABL Nr. C 38 vom 15. 2. 1989, S. 7, und ABL Nr. C 72 vom 22. 3. 1990, S. 5.

⁽²⁾ ABL Nr. C 175 vom 16. 7. 1990, S. 107, und Beschluß vom 24. Oktober 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABL Nr. C 298 vom 27. 11. 1989, S. 2.

⁽⁴⁾ ABL Nr. L 63 vom 13. 3. 1979, S. 1.

Tätigkeit im freien Dienstleistungsverkehr und der Tätigkeit im Wege einer Niederlassung zu beschränken. Eine solche Einschränkung kann für Verpflichtungen, bei denen die Versicherungsnehmer einen solchen Schutz nicht brauchen, nicht vorgesehen werden.

Der Zugang zur Ausübung der freien Dienstleistung muß Verfahren unterliegen, die sicherstellen, daß das Unternehmen die Vorschriften sowohl hinsichtlich der Finanzgarantien als auch der Versicherungsbedingungen und der Tarife einhält. Diese Verfahren können vereinfacht werden, soweit die im Dienstleistungsbereich ausgeübte Tätigkeit Versicherungsnehmer betrifft, die aufgrund der Besonderheiten der Verpflichtung, die sie einzugehen beabsichtigen, keinen besonderen Schutz in dem Staat der Verpflichtung brauchen.

Bei im freien Dienstleistungsverkehr abgeschlossenen Lebensversicherungen ist dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von 14 bis 30 Tagen von dem Vertrag zurückzutreten.

In der Ersten Richtlinie ist die Kumulierung der Tätigkeiten, die unter die Richtlinie 73/239/EWG⁽¹⁾ (sogenannte Erste Richtlinie zur Koordinierung der Schadenersicherung), zuletzt geändert durch die Richtlinie 88/357/EWG⁽²⁾, fallen, mit denen der Ersten Richtlinie grundsätzlich untersagt worden. Zwar hat die Erste Richtlinie den bestehenden Unternehmen, die in beiden Versicherungszweigen tätig sind, die Fortführung ihrer Tätigkeiten gestattet, doch hat sie präzisiert, daß sie keine Agenturen oder Zweigniederlassungen für den Versicherungszweig Lebensversicherung errichten dürfen. Der besondere Charakter von im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs eingegangenen Verpflichtungen im Versicherungsbereich rechtfertigt jedoch — zumindest für eine mit der Bekanntmachung der Richtlinie an die Mitgliedstaaten beginnende Übergangszeit — eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Anwendung des genannten Prinzips.

Diese Richtlinie hindert ein Kompositunternehmen nicht daran, sich für die Lebensversicherung und für die Nicht-Lebensversicherung in zwei Unternehmen aufzuspalten. Damit eine solche Aufspaltung sich unter bestmöglichen Bedingungen vollzieht, sollten die Mitgliedstaaten unter Beachtung des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts eine entsprechende steuerliche Regelung namentlich im Hinblick auf die bei einer solchen Aufteilung sichtbar werdenden stillen Reserven treffen können.

Für den Bereich des freien Dienstleistungsverkehrs ist eine besondere Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie zwischen diesen Behörden und der Kommission vorzusehen. Ferner ist eine Regelung für Sanktionen vorzu-

sehen, die dann anzuwenden ist, wenn das Dienstleistungsunternehmen die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, nicht einhält.

Die technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen sind den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem die Dienstleistung erbracht wird, zu unterstellen, wenn die Dienstleistungstätigkeit Verpflichtungen betrifft, bei denen der Bestimmungsstaat der Dienstleistung den Versicherungsnehmern einen besonderen Schutz gewähren will. Die technischen Rückstellungen einschließlich der mathematischen Rückstellungen unterliegen dagegen weiterhin den Regeln und der Aufsicht des Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, wenn die Sorge um den Schutz des Versicherungsnehmers nicht begründet ist.

In mehreren Mitgliedstaaten unterliegen die Lebensversicherungsverträge und die anderen unter die Erste Richtlinie fallenden Geschäfte keiner Form der indirekten Besteuerung, während andere Mitgliedstaaten besondere Steuern darauf erheben. In den Mitgliedstaaten mit Versicherungssteuern bestehen jedoch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Ausgestaltung und der Steuersätze. Es ist zu vermeiden, daß diese Unterschiede für die Unternehmen in Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommen. Dem kann bis zu einer späteren Harmonisierung dadurch abgeholfen werden, daß das Steuersystem angewendet wird, das in dem Mitgliedstaat der Verpflichtung vorgesehen ist. Es obliegt den Mitgliedstaaten, die Modalitäten festzulegen, nach denen die Erhebung dieser Steuern sichergestellt werden soll.

Die Erste Richtlinie enthält ausdrückliche Bestimmungen über die Zulassung von Agenturen und Zweigniederlassungen von Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben.

Es sollte ein flexibles Verfahren vorgesehen werden, mit dem die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu den Drittländern auf gemeinschaftlicher Grundlage bewertet werden kann. Da die Gemeinschaft ihre Finanzmärkte für die anderen Länder geöffnet halten will, ist das Ziel dieses Verfahrens nicht deren Abschottung gegenüber den anderen Ländern, sondern eine stärkere Liberalisierung der globalen Finanzmärkte in anderen Drittländern. Zu diesem Zweck sieht diese Richtlinie Verfahren für die Verhandlungen mit Drittländern oder — als letztes Mittel — Maßnahmen vor, mit denen neue Zulassungsanträge ausgesetzt bzw. die Neuzulassungen begrenzt werden können.

Nach Artikel 8c des Vertrages ist der Umfang der Anstrengungen, die einigen Volkswirtschaften mit unterschiedlichem Entwicklungsstand abverlangt werden, zu berücksichtigen. Bestimmten Mitgliedstaaten muß daher eine Übergangszeit eingeräumt werden, die ihnen eine schrittweise Anpassung an die Erfordernisse des freien Dienstleistungsverkehrs ermöglicht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 4. 7. 1988, S. 1.

Angesichts der Unterschiede, die in den nationalen Gesetzgebungen existieren, ist es geboten, den Mitgliedstaaten eine Übergangsfrist einzuräumen, die es ihnen ermöglicht, ihre Gesetzgebung in bezug auf Gruppenlebensversicherungsverträge, die an einen Arbeitsvertrag anknüpfen, oder in bezug auf die Vermittlung durch Makler anzupassen, bevor die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie für den Fall, daß der Versicherungsnehmer die Initiative zum Vertragsabschluß im Wege der freien Dienstleistung ergreift, in ihrer Gesamtheit anzuwenden sind.

Es muß insbesondere eine ausreichende Frist eingeräumt werden, damit die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, geeignete Vorschriften zur Sicherstellung der beruflichen Eignung und Unabhängigkeit der Versicherungsvermittler erlassen können. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Vermittler bei der Beratung der Versicherungsnehmer angesichts eines durch die Einführung der Dienstleistungsfreiheit bewirkten erhöhten Angebots erhalten die beruflichen Eignung und Unabhängigkeit der Vermittler wesentliche Bedeutung für den Verbraucherschutz —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand dieser Richtlinie ist

- a) die Ergänzung der Richtlinie 79/267/EWG;
- b) die Festlegung von Sonderbestimmungen betreffend den freien Dienstleistungsverkehr für die Tätigkeiten, die in der genannten Richtlinie aufgeführt und in Titel III der vorliegenden Richtlinie präzisiert sind.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) Erste Richtlinie die Richtlinie 79/267/EWG;
- b) Unternehmen:
 - für die Anwendung der Titel I und II: jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 oder Artikel 27 der Ersten Richtlinie erhalten hat;
 - für die Anwendung der Titel III und IV: jedes Unternehmen, das eine behördliche Zulassung nach Artikel 6 der genannten Richtlinie erhalten hat;
- c) Niederlassung:
 - der Sitz, eine Agentur oder eine Zweigniederlassung des Unternehmens unter Berücksichtigung des Artikels 3;
- d) Verpflichtung:
 - die Verpflichtung, die in einer der in Artikel 1 der Ersten Richtlinie genannten Formen von Versicherungen oder Geschäften konkret zum Ausdruck kommt;
- e) Mitgliedstaat der Verpflichtung:
 - der Mitgliedstaat, in dem der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder, wenn der

Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, der Mitgliedstaat, in dem sich die Niederlassung dieser juristischen Person befindet, auf die sich der Vertrag bezieht;

- f) Mitgliedstaat der Niederlassung:
 - der Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen niedergelassen ist, welches die Verpflichtung eingeht;
- g) Mitgliedstaat der Dienstleistung:
 - der Mitgliedstaat der Verpflichtung, wenn die Verpflichtung von einem in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Unternehmen eingegangen wird;
- h) Mutterunternehmen: die Mutterunternehmen nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG⁽¹⁾;
- i) Tochterunternehmen: die Tochterunternehmen nach Artikel 1 und 2 der Richtlinie 83/349/EWG; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird ebenfalls als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens angesehen, das an der Spitze dieser Unternehmen steht.

Artikel 3

Jede ständige Präsenz eines Unternehmens im Gebiet eines Mitgliedstaats ist bei der Anwendung der Ersten Richtlinie sowie der vorliegenden Richtlinie einer Agentur oder Zweigniederlassung gleichzustellen, und zwar auch dann, wenn diese Präsenz nicht die Form einer Zweigniederlassung oder Agentur angenommen hat, sondern lediglich durch ein Büro wahrgenommen wird, das von dem eigenen Personal des Unternehmens oder einer Person geführt wird, die zwar unabhängig, aber beauftragt ist, auf Dauer für dieses Unternehmen wie eine Agentur zu handeln.

TITEL II

Ergänzende Bestimmungen zur ersten Richtlinie

Artikel 4

- (1) Das Recht, das auf die Verträge über die in der Ersten Richtlinie genannten Tätigkeiten anwendbar ist, ist das Recht des Mitgliedstaats der Verpflichtung. Jedoch können die Parteien, sofern dies nach dem Recht dieses Mitgliedstaats zulässig ist, das Recht eines anderen Staates wählen.
- (2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine natürliche Person und hat er seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat als dem, dessen Staatsangehöriger er ist, so können die Parteien das Recht des Mitgliedstaats wählen, dessen Staatsangehöriger er ist.
- (3) Umfaßt ein Staat mehrere Gebietseinheiten, von denen jede in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzt, so ist für die Bestimmung des anwendbaren Rechts nach dieser Richtlinie jede Gebietseinheit als Staat anzusehen.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 193 vom 18. 7. 1983, S. 1.

Ein Mitgliedstaat, in dem verschiedene Gebietseinheiten in bezug auf vertragliche Verpflichtungen ihre eigenen Rechtsnormen besitzen, ist nicht verpflichtet, diese Richtlinie auf Streitfälle zwischen den Rechtsordnungen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

(4) Dieser Artikel berührt nicht die Anwendung der nach dem Recht des Staates des angerufenen Gerichts geltenden Bestimmungen, die ohne Rücksicht auf das auf den Vertrag anzuwendende Recht den Sachverhalt zwingend regeln.

Sieht das Recht eines Mitgliedstaats dies vor, so können die zwingenden Vorschriften des Rechts des Mitgliedstaats der Verpflichtung angewandt werden, soweit nach dem Recht dieses Staates diese Vorschriften ohne Rücksicht darauf anzuwenden sind, welchem Recht der Vertrag unterliegt.

(5) Vorbehaltlich der vorstehenden Absätze wenden die Mitgliedstaaten auf die unter diese Richtlinie fallenden Versicherungsverträge ihre allgemeinen Bestimmungen des internationalen Privatrechts in bezug auf vertragliche Schuldverhältnisse an.

Artikel 5

Dem Artikel 23 der Ersten Richtlinie wird folgender Absatz hinzugefügt:

„(3) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Vorschriften, damit die Versicherungsaufsichtsbehörden über die Befugnisse und Mittel verfügen, die zur Überwachung der Tätigkeit der in ihrem Gebiet niedergelassenen Versicherungsunternehmen — einschließlich der außerhalb dieses Gebiets ausgeübten Tätigkeiten — gemäß den Richtlinien des Rates über diese Tätigkeiten und im Hinblick auf deren Anwendung erforderlich sind.

Diese Befugnisse und Mittel müssen den zuständigen Aufsichtsbehörden insbesondere die Möglichkeit geben,

- sich eingehend über die Lage des Unternehmens und seine gesamten Tätigkeiten zu unterrichten, insbesondere:
- durch Einholung von Auskünften oder Anforderung von Versicherungsunterlagen,
- durch örtliche Prüfungen in den Geschäftsräumen des Unternehmens;
- alle Maßnahmen dem Unternehmen gegenüber zu treffen, die geeignet und erforderlich sind, um sicherzustellen, daß der Geschäftsbetrieb mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die das Unternehmen jeweils in den Mitgliedstaaten zu beachten hat, und insbesondere mit dem Tätigkeitsprogramm — sofern es weiterhin verbindlich ist — in Einklang bleibt und Mißstände, die eine

Gefährdung der Versicherteninteressen darstellen, vermieden oder beseitigt werden;

- die Anwendung der von den Aufsichtsbehörden verlangten Maßnahmen, wenn notwendig, zwangsweise durchzusetzen, gegebenenfalls durch Einschaltung der Gerichte.

Die Mitgliedstaaten können auch die Möglichkeit vorsehen, daß die Aufsichtsbehörden alle Auskünfte über die von den Versicherungsvertretern gehaltenen Verträge einholen.“

Artikel 6

(1) Artikel 25 der Ersten Richtlinie wird aufgehoben.

(2) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an Verträgen, für die dieser Staat derjenige der Verpflichtung ist, ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.

(3) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt.

(4) Jeder Mitgliedstaat ermächtigt unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unternehmen, ihren Bestand an nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 1 geschlossenen Verträgen ganz oder teilweise an ein übernehmendes Unternehmen zu übertragen, das in demselben Mitgliedstaat niedergelassen ist, sofern die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übernehmende Unternehmen niedergelassen ist, diesem bescheinigen, daß es unter Berücksichtigung der Übertragung die nötige Solvabilitätsspanne besitzt und in dem Mitgliedstaat der Dienstleistung die Bedingungen nach den Artikeln 11, 12, 14 und 16 erfüllt.

(5) In den in den Absätzen 3 und 4 genannten Fällen genehmigen die Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats, in dem das übertragende Unternehmen niedergelassen ist, die Übertragung nach Zustimmung der Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats der Dienstleistung.

(6) Ermächtigt ein Mitgliedstaat unter den in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Bedingungen die in seinem Gebiet niedergelassenen Unter-

